

# Prüfung der Erträge aus dem Artenschutz

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen

---

## DAS WESENTLICHE IN KÜRZE

Die Schweiz ist Mitgliedstaat des Übereinkommens über den internationalen Handel mit gefährdeten Arten freilebender Tiere und Pflanzen (CITES). Das Ziel des Übereinkommens ist es, sicherzustellen, dass der internationale Handel mit ungefähr 40 000 gefährdeten Pflanzen- und Tierarten nicht den Erhalt der Biodiversität beeinträchtigt. Das CITES-Übereinkommen sieht vor, dass jedes Land über eine Vollzugsbehörde sowie über eine wissenschaftliche Behörde verfügt, die dafür zuständig sind, Kontrollen hinsichtlich der Rechtmässigkeit des Handels durchzuführen.

In der Schweiz obliegt diese Verantwortung dem Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (BLV), das vom Bundesamt für Zoll und Grenzsicherheit (BAZG) dabei unterstützt wird. Jedes Jahr stellt das BLV ungefähr 100 000 Bewilligungen für die Ein- oder Ausfuhr von Exemplaren gefährdeter Pflanzen- und Tierarten aus und führt etwas weniger als 20 000 Einfuhrkontrollen durch. Für diese Leistungen erhebt das BLV Gebühren in der Höhe von etwa 4 Millionen Franken pro Jahr und benötigt ungefähr 15 Vollzeitstellen.

Zum ersten Mal hat die Eidgenössische Finanzkontrolle (EFK) die Wirksamkeit und die Effizienz des Kontrolldispositivs geprüft. Ausserdem hat sie überprüft, ob die für die Ausführung des Übereinkommens erhobenen Gebühren angemessen sind. Die Ergebnisse der Prüfung fallen positiv aus. Dennoch kommt die EFK zur Einschätzung, dass das Kontrolldispositiv verbessert werden muss und dass die angewendeten Tarife erhöht werden müssen.

### Das Kontrolldispositiv muss genauer definiert werden

Im Allgemeinen richtet das BLV seine Kontrollen auf die Risiken aus. Sein Kontrolldispositiv setzt sich aus zahlreichen Schritten zusammen, an denen mehrere Akteure beteiligt sind. Trotz dieser Komplexität verfügt das BLV nicht über ein formalisiertes Kontrollkonzept. Die EFK ist der Ansicht, dass mit einer solchen Formalisierung die Zusammenarbeit des BLV mit dem BAZG bezüglich der Risikoanalyse und des Datenaustauschs überprüft und genauer definiert werden könnte, dies mit dem Ziel, die Wirksamkeit und die Effizienz der Kontrollen zu erhöhen.

Das BLV überträgt einen grossen Teil seiner administrativen Aufgaben an die gewerbsmässigen Händlerinnen und Händler, die dazu verpflichtet sind, die Warenbewegungen zu melden und darüber Buch zu führen. Das BLV kann jederzeit die Warenvorräte durch Kontrollen vor Ort im Sinne einer Buchprüfung überprüfen. Diese Möglichkeit wird nicht genügend gezielt genutzt, obwohl sie entscheidend ist, um sicherzustellen, dass das System ordnungsgemäss funktioniert. Nach Einschätzung der EFK sollte das BLV seine Kontrollen verstärken.

### Die angewendeten Tarife müssen erhöht werden

Dem Bund steht es nicht zu, mit Leistungen, die er im Zusammenhang mit dem Artenschutz erbringt, Gewinne zu erzielen. Gleichzeitig kommt die EFK zur Einschätzung, dass der Handel mit geschützten Arten nicht subventioniert werden sollte: Das Ziel ist es, eine so hohe Kostendeckung wie möglich zu erreichen.

Die vom BLV angefertigte Analyse zeigt eine nahezu 100-prozentige Kostendeckung auf. Allerdings wurden einige Kosten, insbesondere jene im Zusammenhang mit der vom Zoll für die Grenzkontrollen aufgewendeten Zeit, bei der Analyse nicht berücksichtigt. Die EFK empfiehlt dem BLV, seine Analyse zu vervollständigen und, falls nötig, seine Tarife zu erhöhen.

Das BLV führt Digitalisierungsprojekte durch, die einzelne Schritte des Kontrollprozesses beeinflussen. Die EFK erwartet, dass bei diesen Projekten systematisch Rentabilitätsziele festgelegt werden.

Originaltext auf Französisch